

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel im Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union

Berlin, 6. Dezember 2024

Mit der Verabschiedung des e-Evidence Pakets auf europäischer Ebene verbinden nationale Strafverfolgungsbehörden die Hoffnung, schneller in grenzüberschreitenden Fällen Daten, Informationen und Beweise zu erhalten. Das System soll die bestehende Praxis der zwischenstaatlichen Rechtshilfe ergänzen und an der Stelle ersetzen, wo sie von diesen als unwirksam angesehen wird. Aus Sicht der Internetwirtschaft erzeugt der mit dem e-Evidence Paket beschrittene Weg Unsicherheit in Bezug auf Aspekte wie die angemessene Rechtsgrundlage für die Herausgabe und Sicherung von Daten. Bei den Betreibern digitaler Infrastrukturen erzeugt er zusätzlichen technischen und organisatorischen Aufwand.

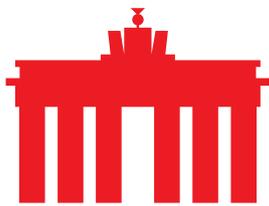
Mit dem am 24. Oktober 2024 vorgestellten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1544 und zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1543 über die grenzüberschreitende Sicherung und Herausgabe elektronischer Beweismittel im Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union (EBewMG) soll das europäische e-Evidence Paket in nationales Recht überführt werden.

Konkret hat eco zum Gesetzentwurf folgende Anmerkungen:

▪ **Zu Art 1. § 3 Benannte Niederlassungen und Vertreter**

Der Begriff der benannten Niederlassung sorgt bei Unternehmen der Internetwirtschaft, insbesondere international tätigen, für Unsicherheit. Hier besteht die Frage, ob sich der Niederlassungsbegriff auf eine rechtlich gebundene Unternehmenseinheit bezieht, oder unter Umständen auch auf eine unabhängige Tochtergesellschaft, die unter Umständen keinen Einfluss auf die in Rede stehenden Dienste und Angebote hat. Aus der Sicht von eco wäre es sinnvoll, dies weiter zu konkretisieren, um für Unternehmen unerfüllbare Auflagen zu vermeiden.

Auch der in § 3 (1) aufgeworfene Begriff des „anbietens“ ist aus Sicht der Internetwirtschaft mit Problemen behaftet, da bspw. im Bereich der Telekommunikation bestimmte Dienste (Telefonie, SMS) auch grenzübergreifend im Rahmen von Roaming bereitgestellt werden müssen, ohne, dass sie außerhalb Deutschlands aktiv vertrieben oder vermarktet werden. Hier wäre aus Sicht der Internetwirtschaft eine weitere Konkretisierung sinnvoll, um für betroffene Unternehmen Rechtsunsicherheit zu vermeiden.



▪ **Zu Art. 1 § 4 Mitteilungen und Sprachen**

Die Möglichkeit, zusätzlich zur deutschen Sprache auch weitere Sprachen von Seiten der Adressaten für die Übermittlung zu ermöglichen, ist aus Sicht der Internetwirtschaft positiv und bietet mehr Flexibilität. Abgesehen davon sieht die Internetwirtschaft beim gewählten Vorgehen, das Problem, dass in § 4 (3) eine räumliche Trennung verschiedener Adressaten für Herausgabe- und Sicherungsanordnungen vorgesehen ist. Aus Sicht der Internetwirtschaft wäre zudem dringend eine sachliche Trennung in diese Erfassung mit aufzunehmen, um etwaiger bundesweiter Zuständigkeit von Adressaten mit verschiedenen Sachgebieten Rechnung zu tragen. Zuletzt sei festgehalten, dass die Übermittlung der Angaben der Adressaten aus Sicht der Internetwirtschaft nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch möglich sein sollte.

▪ **Zu Art. 1 § 5 Gemeinsame Verantwortlichkeit von Diensteanbieter und Adressat**

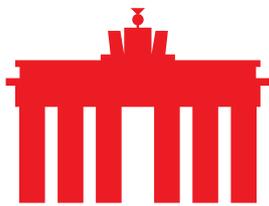
eco erkennt den Umstand an, dass das BMJ der Sensibilität elektronischer Kommunikation Rechnung trägt und die gemeinsame Verantwortlichkeit von Diensteanbieter und Adressat aufhebt, wenn die Herausgabe oder Sicherung entsprechender Daten in der Bundesrepublik Deutschland einen Straftatbestand darstellt. Problematischer ist aus Sicht der Internetwirtschaft, dass u.U. auch falsch herausgegebene Daten und Informationen außerhalb der Jurisdiktion der Bundesrepublik Deutschland landen können und so Adressat oder Diensteanbieter hierfür verantwortlich gemacht werden können. Aus Sicht der Internetwirtschaft sollte klargestellt sein, dass Diensteanbieter insbesondere für unverschuldet herausgegebene Daten und Informationen nicht belangt werden können, wenn sie sich auf eine europäische Herausgabeanordnung begründen und diese nicht erkennbar missbräuchlich war.

▪ **Zu Art. 1 § 12 Statistikpflichten**

eco begrüßt die Dokumentation und Erfassung dieser maßgeblichen Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung und das Fernmeldegeheimnis und die Privatsphäre von Bürger:innen.

▪ **Zu Art. 1 § 16 Gerichtliches Verfahren**

Es ist nachvollziehbar, dass für Bürger:innen Rechtsbehelfe geschaffen werden müssen. Allerdings sollten diese aus Sicht der Internetwirtschaft jedoch nicht gegenüber Diensteanbietern und Adressaten von europäischen Sicherungs- und Herausgabeanordnungen geltend gemacht werden, da diese die rechtswidrige Anfrage lediglich erhalten und bearbeitet haben. Zuletzt sei hinterfragt, wie Bürger:innen über stattgefundenen oder laufende Sicherungs- oder Herausgabeanordnungen informiert werden sollen. Die europäische Rechtssetzung macht hierzu keine Vorgaben.



Fazit

In der Gesamtschau ist die deutsche Umsetzung des e-Evidence Pakets nachvollziehbar und verhältnismäßig, schafft keine neuen oder übermäßig problematischen Auflagen jenseits der kritikwürdigen europäischen Maßgaben. Nach Ansicht des eco ist es bedauerlich, dass die bereits aufgrund der Richtlinie und der Verordnung bestehenden und mit dem e-Evidence Paket bestehenden Unsicherheit in Bezug auf Aspekte wie die angemessene Rechtsgrundlage für die Herausgabe und Sicherung von Daten nicht beseitigt werden können. Aus Sicht der Internetwirtschaft sollte insbesondere die jeweiligen Rollen von Diensteanbietern und Niederlassungen klargestellt sein, da dies insbesondere bei größeren Unternehmen teilweise auseinanderfällt und dadurch möglicherweise Rechtsunsicherheit erzeugt.